

Verfahrensaussetzung bei anhängigen Musterverfahren - Gefahrtarif (§ 114 Abs. 2 SGG; § 157 SGB VII);

hier: Beschlüsse des Sozialgerichts (SG) Gießen vom 5.3.2001 - S 1 U 1721/99 - und des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.9.2001 - L 3 B 73/01 U - (unanfechtbar)

Leitsatz zum Beschluss des SG Gießen vom 5.3.2001 - S 1 U 1721/99 -

Die Aussetzung eines Verfahrens ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren zulässig, wenn Musterverfahren über dieselbe hoheitliche Maßnahme anhängig sind. Diese Voraussetzung ist beim Streit um den Gefahrtarif einer BG, über den zahlreiche Verfahren und mehrere Musterverfahren anhängig sind, erfüllt.

Gründe

Mit der vorliegenden Klage wendet sich das klagende Zeitarbeitsunternehmen ebenso wie über 40 andere Zeitarbeitsunternehmen in Parallelverfahren bei anderen Sozial- und Landessozialgerichten, die zu ca. 1/3 denselben Prozessbevollmächtigten wie die Klägerin haben, gegen die Beitragsveranlagung durch die Beklagte aufgrund deren Gefahrtarifs 1998.

Nach § 114 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung eines anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung einer Verwaltungsstelle auszusetzen sei, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsstelle festzustellen ist. Diese Vorschrift ist in Anlehnung an § 93 a Verwaltungsgerichtsordnung ausnahmsweise analog anzuwenden, wenn ein oder mehrere Musterverfahren über dieselbe hoheitliche Maßnahme anhängig sind, so dass kein besonderes berechtigtes Interesse der Beteiligten des vorliegenden Verfahrens an einer baldigen Entscheidung besteht, und Gründe der Prozess-Ökonomie vielmehr für eine Aussetzung sprechen (vgl. im Übrigen Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, 6. A. 1998, § 114 Rn. 7a f. mit weiteren Nachweisen und Überlegungen).

Nach diesen Voraussetzungen ist das vorliegende Verfahren auszusetzen, weil in ihm ebenso wie in den zahlreichen Anderen nur um die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs 1998 der Beklagten und dessen Anwendbarkeit auf Zeitarbeitsunternehmen gestritten wird. Individuelle Gesichtspunkte hinsichtlich des klagenden Unternehmens sind nicht vorgebracht worden und von Amts wegen nicht zu erkennen. Die zahlreichen Parallelverfahren, die im Übrigen schon teilweise in der zweiten Instanz anhängig sind und an denen die Klägervertreter, wenn auch als Prozessbevollmächtigte für andere Zeitarbeitsunternehmen beteiligt sind, ergeben sich aus der von der Beklagten übersandten Übersicht. Dass es angesichts des erheblichen Arbeitsumfangs des unterbreiteten Streitgegenstandes und der vorgetragenen Argumentation nicht prozess-ökonomisch ist, das vorliegende Verfahren weiter voranzutreiben, zumal die Kammer mit zahlreichen weiteren schwierigen und älteren Verfahren unter Anderem aus dem Berufskrankheiten-Recht belastet ist, bedarf keiner weiteren Begründung und wurde im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs dargelegt.

Leitsatz zum Beschluss des Hess. LSG vom 27.9.2001 - L 3 B 73/01 U -

Die Aussetzung eines Verfahrens ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren zulässig, wenn Musterverfahren über dieselbe hoheitliche Maßnahme anhängig sind. Diese Voraussetzung ist beim Streit um den Gefahrtarif einer BG, über den zahlreiche Verfahren und mehrere Musterverfahren anhängig sind, erfüllt.

Verfahrensgang:

vorgehend SG Gießen 5. März 2001 S 1 U 1721/99 Beschluß

Gründe

Die form- und fristgerecht erhobene (§ 173 Sozialgerichtsgesetz -- SGG --) und auch statthafte (§ 172 SGG) Beschwerde, der das Sozialgericht ... (SG) nicht abgeholfen hat, ist nicht begründet. Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Frage, ob das SG berechtigt war, das Hauptsacheverfahren durch Beschluss

vom 5. März 2001 nach § 114 Abs. 2 SGG auszusetzen, in dem es um die Beitragsveranlagung der Klägerin nach dem für die Jahre 1998 bis 2000 gültigen Gefahrarif der Beklagten geht.

Die Aussetzung eines Klageverfahrens nach § 114 Abs. 2 SGG steht im Ermessen des Kammervorsitzenden (Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, Anm. 5 zu § 114 SGG). Eine Aussetzung soll wegen Anhängigkeit eines Musterverfahrens in der Regel nicht erfolgen. Handelt es sich jedoch um sog. Massenverfahren -- wie beispielsweise die gegen den vorgenannten Gefahrarif 1998 der Beklagten von einer Vielzahl von Arbeitnehmerüberlassungsfirmen angestrenzten Klageverfahren -- erlaubt § 93 a

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Durchführung von Musterverfahren unter Aussetzung der übrigen Verfahren. Der Grundsatz der Prozessökonomie rechtfertigt ein gleichartiges Vorgehen auch für den Bereich der Sozialgerichte (Meyer-Ladewig, a.a.O., Anm. 7 a). Wie dem Schriftsatz der Beklagten vom 13. September 2001 zu entnehmen ist, wird auch in Hessen ein Musterverfahren durchgeführt.

Die Entscheidung des SG stellt sich als ermessensfehlerfrei dar. Sie enthält eine sorgfältige Abwägung der für die Ermessensentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte (zu diesem Erfordernis: OLG Düsseldorf in NJW 1980, 2534; Meyer-Ladewig, a.a.O., Anm. 5 zu § 114 SGG). Die Entscheidungskompetenz, welche Verfahren als Musterverfahren betrieben und welche ausgesetzt werden, liegt dabei entsprechend der Regelung des § 93 a VwGO nicht bei den Beteiligten sondern bei Gericht. Die zuvor gebotene Anhörung der Beteiligten hat das SG durchgeführt. Die Bedenken der Klägerin, bei Durchführung eines Musterverfahrens unter Aussetzung ihres Verfahrens nicht mit allen Argumenten gehört zu werden, greifen nicht durch. Zum einen haben die Sozialgerichte im Rahmen des Grundsatzes der Amtsermittlung die Rechtmäßigkeit des streitigen Gefahrarifs unter allen relevanten Gesichtspunkten zu überprüfen. Zum anderen hat die Klägerin Gelegenheit, nach Abschluss des Musterverfahrens eventuelle Besonderheiten ihrer Beziehung zur Beklagten im auf Antrag wieder aufzunehmenden Klageverfahren geltend zu machen. In Anbetracht dessen war die im Ermessen des Kammervorsitzenden stehende Aussetzungsentscheidung nicht zu beanstanden. Gegen den Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben (§ 177 SGG).